

## Verhaltensnoten

### (Beurteilung des Verhaltens in der Schule)

Quelle: § 18 LBVO, § 43 SCHUG

SCHUG § 43 (1): *Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des SCHOG) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schul- bzw. Hausordnung einzuhalten.*

### Eine Beurteilung des Verhaltens in der Schule hat in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis in den allgemeinbildenden Pflichtschulen

- nur in der **5. bis 7.** Schulstufe
- durch Beschluss der **Klassenkonferenz** auf Antrag des Klassenvorstandes
- in den Beurteilungsstufen
  1. Sehr zufriedenstellend
  2. Zufriedenstellend
  3. Wenig zufriedenstellend
  4. Nicht zufriedenstellend
- unter Berücksichtigung von **persönlichen Voraussetzungen, Alter** und **Bemühen** um ein ordnungsgemäßes Verhalten des Schülers/der Schülerin zu erfolgen.

**Ausnahme 1:** Der Schüler/die Schülerin verlässt zufolge der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die Schule.

**Ausnahme 2:** Außerordentliche Schüler/Schülerinnen erhalten nur Leistungsbeurteilungen in jenen Pflichtgegenständen, in denen mangelnde Sprachkenntnis einer Beurteilung nicht zuwiderläuft (§ 22 SchUG).

### Die Verhaltensnote

- beurteilt das persönliche Verhalten und die Einordnung des Schülers/der Schülerin in die Klassengemeinschaft gemäß den Anforderungen der Schulordnung
- die zu beurteilenden Schülerpflichten gemäß § 43 des Schulunterrichtsgesetzes
- und dient auch der Selbstkontrolle und Selbstkritik des Schülers/der Schülerin.
- Sehr zufriedenstellend ist die Norm, die darunterliegenden Beurteilungsstufen stellen Abweichungen dar. Unter Beachtung der LBVO § 18, Abs. 3 ist das Alter zu berücksichtigen. Je älter der Schüler/die Schülerin ist, desto eher kann man entsprechendes Verhalten erwarten.

### Vorgangsweise bei der Festsetzung von Verhaltensnoten

- Lehrer/Lehrerinnen, die einen Schüler/eine Schülerin unterrichten, bringen ihren Notenvorschlag ein; nur diese sind im Rahmen der Klassenkonferenz auch stimmberechtigt.
- Andere Lehrer/Lehrerinnen (Gangaufsicht, Schulveranstaltung,...) bringen ihren Vorschlag über den Klassenvorstand ein.

- Klassenkonferenzbeschluss: Bei Klassenkonferenzen gilt der Mehrheitsbeschluss, nachdem die Begründungen und Anträge der einzelnen Lehrer/Lehrerinnen zu Gehör gebracht wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Klassenvorstand.
- Wenig zufriedenstellend und Nicht zufriedenstellend werden nach Diskussion zudem mit Begründung protokolliert.